

**Zeitschrift:** Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen  
**Herausgeber:** Verein Aktiver Staatsbürgerinnen  
**Band:** 9 (1953)  
**Heft:** 11

**Rubrik:** Was die Schweizerin interessiert

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 28.12.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## **Was die Schweizerin interessiert**

### **Richterinnen in Basel-Stadt**

Ausser der als Strafrichter ernannten Dr. jur. Hilde Vérène Borsinger wählte der Grosse Rat von Basel-Stadt zu Ersatzrichtern ins Zivilgericht: Frau Dr. phil. Christine Bühler-Oppenheim (vorgeschlagen von der freisinnig-demokratischen Partei) und Frau Dr. iur. Esther Stamm-Schneider (liberale Partei), beide portiert von sämtlichen bürgerlichen Parteien und von der evangelischen Volkspartei. FS.

### **Die Basler Frauenbefragung**

„für oder gegen das Frauenstimmrecht“ ist auf den 20./21. Februar 1954 angesetzt worden.

### **Wirtschaftspolitik und Frauenstimmrecht**

In der September-Ausgabe der Schweizerischen Bauernzeitung (53. Jg. Nr. 9) schreibt Prof. E. Laur unter dem Titel „Gleichberechtigung der Frau“ u. a.: „Es ist auch ausser Zweifel, dass in der Schweiz das Frauenstimmrecht eine tödliche Gefahr für eine gerechte Wirtschaftspolitik, besonders für die Landwirtschaftspolitik, bedeutet . . .“ Der Schweizerische Verband für Frauenstimmrecht betrachtet diese Aeußerung als eine schwere Anschuldigung der Schweizer Frauen, die in ihrem tatsächlichen Verhalten keine Rechtfertigung findet. In ihrer Gesamtheit haben die Frauen stets hohes Verantwortungsgefühl gegenüber den Interessen der Allgemeinheit und Verständnis für schutzbedürftige Erwerbszweige an den Tag gelegt. Was die Landwirtschaft anbetrifft, so sei nur daran erinnert, dass der Bund schweizerischer Frauenvereine, der gegen 300 000 organisierte Frauen umfasst, das Landwirtschaftsgesetz unterstützt hat und heute noch in den betreffenden Kommissionen mitarbeitet. Während des Krieges haben Städterinnen den Landdienst der Mädchen und die Flickhilfe zur Entlastung der Bäuerinnen geschaffen. Die Hausfrauen haben stets ihr Möglichstes getan, um ertragreichen Ernten zum Absatz zu verhelfen.

Es ist daher unverständlich, warum die Frauen nicht auch mit dem Stimmzettel lebenswichtigen Erwerbszweigen ihre Unterstützung geben sollten. Der Schweizerische Verband bedauert daher die ungerechtfertigten Vorwürfe von Prof. Laur und hält dafür, dass sie nicht geeignet sind, ein gutes Einvernehmen zwischen den bäuerlichen und nicht-bäuerlichen Kreisen zu fördern. FS.

### **Von der I. Int. Tagung christlichdemokratischer Frauen in Salzburg 1.—4. September 1953**

Im Bericht der schweizerischen Teilnehmerinnen lesen wir:

„Deshalb war wohl der tiefste Eindruck, den wir von dieser Tagung heimgetragen haben, dieser: wir Schweizerinnen, die wir nicht

im Besitze der staatsbürgerlichen Rechte sind, konstatierten mit staunder Freude die kameradschaftlich hochachtende Art, mit welcher die obersten Magistraten der Bundesrepublik von ihren Mitarbeiterinnen im politischen Bereich sprachen und ihre Leistungen als vollwertige anerkannten. Und wiederum war es ein Erlebnis zu hören, wie diese Frauen, alle stimm- und wahlberechtigt und zum Teil in hohen staatlichen Beamtungen, an dieser Tagung in ausgesprochen fraulicher Weise sich für die Familie, für die Erziehung und den Schutz der Jugend einzusetzen und für die Eigenart der Frau eingetreten sind". Agnes von Segesser.

Club Hrotsvit, Luzern Sept. 1953

## Gleiche Arbeit, gleicher Lohn – erfolgreich

Die nachfolgenden Angaben sind der Broschüre „Case Studies in Equal Pay for women“ entnommen, die vom US-Departement of Labor, Women's Bureau herausgegeben wurde.

Schon im Jahre 1918 haben die Eisenbahnunternehmungen in den USA den Grundsatz des gleichen Lohnes für gleiche Arbeit von Mann und Frau als Richtlinie ihrer Lohnpolitik angenommen. Seither ist der Grundsatz in den Vereinigten Staaten in immer weiterem Umfang verwirklicht worden. Die Nationale Vereinigung der F a b r i k a n t e n äusserte sich 1942, es beständen geringe Unterschiede zwischen der Arbeitsleistung von Männern und Frauen in der Industrie; bei gesunden Arbeitsverhältnissen sollten daher zwischen ihnen als Arbeitnehmern keinerlei Unterschiede gemacht werden. Eine namhafte Zahl von G e w e r k s c h a f t e n haben den Grundsatz der gleichen Entlohnung von Mann und Frau in ihre Gesamtarbeitsverträge aufgenommen. Dies geschah vor allem deshalb, weil die billigeren Frauenlöhne oftmals drückend auf die Männerlöhne gewirkt hatten. Während des zweiten Weltkrieges fand der Grundsatz der gleichen Entlohnung ferner Unterstützung von seiten des Kriegsarbeitsamtes, wenn es kollektive Lohnstreitigkeiten zu schlichten galt. Bis 1949 haben überdies 12 von den 48 Bundesstaaten der USA ein Gesetz erlassen, das die Arbeitgeber zur gleichen Entlohnung von Mann und Frau verpflichtet.

Die Frauenabteilung des Arbeitsdepartementes der Vereinigten Staaten hat im Frühling 1951 Erhebungen über den Erfolg und die Auswirkungen des Grundsatzes der gleichen Entlohnung von Männern und Frauen gemacht. Die Unternehmungen, die befragt wurden — Warenhäuser, Banken, Flugzeugfabriken, Fabriken für elektrische Apparate und Präzisionsinstrumente — bestätigten übereinstimmend, dass sich diese Lohn- und Personalpolitik bewährt habe. Als Vorteile wurden angeführt:

- 1) Dass die gleiche Entlohnung von Mann und Frau die Reibungen über Lohnfragen vermindert habe;
- 2) dass die gleiche Entlohnung die Moral der Arbeitnehmer verbessert habe;